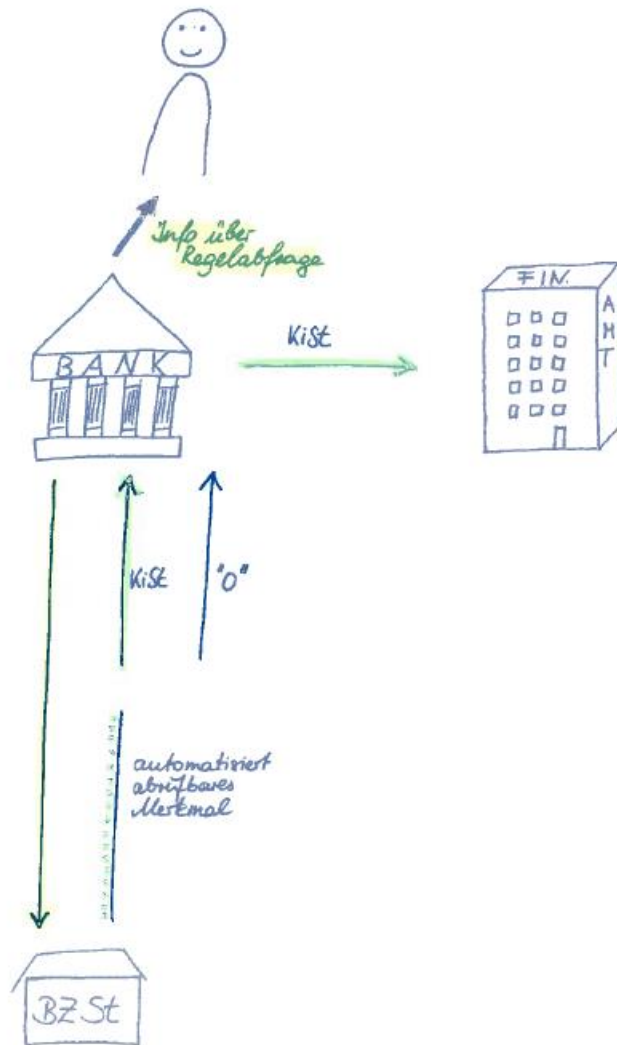


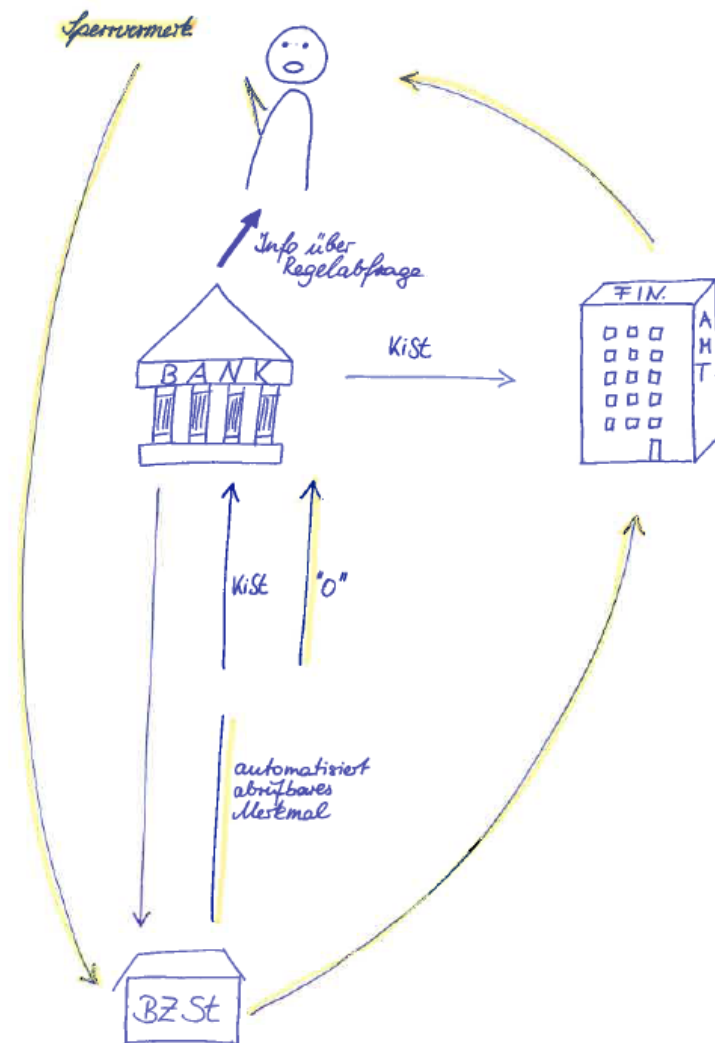


Kirchensteuer auf Kapitalerträge

- Seit dem 1. Januar 2009 gibt es in Deutschland eine Steuer auf Kapitalerträge. Diese Abgeltungssteuer wird direkt von den Kreditinstituten, bei denen Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Steuerabzug ist damit gleich „abgegolten“ und eine gesonderte Veranlagung nicht mehr nötig. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Abgeltungssteuer erhoben.
- Bisher bestand ein Wahlrecht, ob Sie die Kirchensteuer gleich vom Kreditinstitut mit der Abgeltungssteuer abführen lassen oder ob Sie die Kirchensteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erklären. Deshalb konnte die Kirchensteuer bisher nur dann von dem Kreditinstitut einbehalten werden, wenn Sie Ihrem Kreditinstitut hierzu einen Auftrag erteilt hatten.
- Das ändert sich zum 1. Januar 2015 und über diese Neuerung wurden Sie in den letzten Monaten von Ihrer Bank schriftlich informiert.



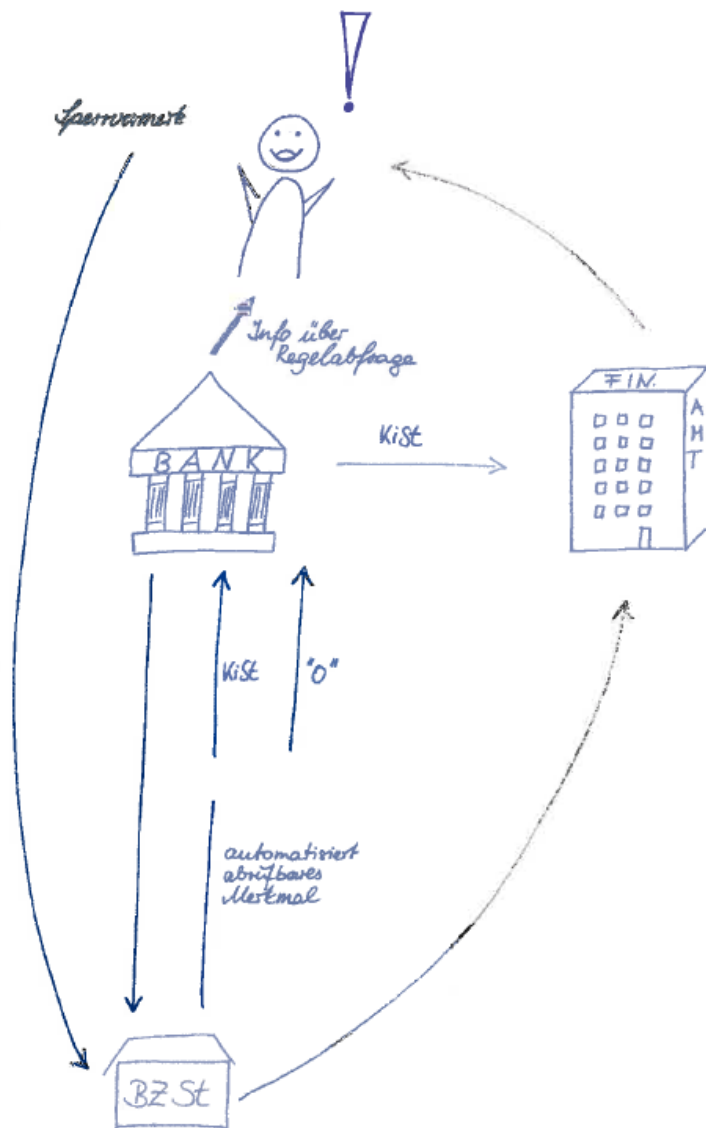
- Ab dem 1. Januar 2015 wird Ihre Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer automatisch einbehalten und an Ihre steuererhebende Religionsgemeinschaft abgeführt.
- Zur Vorbereitung dieses automatisierten Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer sind alle Kreditinstitute verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle ihre Kunden abzufragen, ob sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören.
- Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt, ob eine solche Mitgliedschaft zum 31. August des Jahres vorlag.
- Das BZSt sendet ein so genanntes Automatisiert Abrufbares Merkmal an die Banken zurück. Daraus geht hervor, ob und wenn ja wie viel Kirchensteuer abgeführt werden muss.
 - o Merkmal „Kirchensteuerpflichtig“ – dann führt die Bank den Betrag an das Finanzamt ab. Von dort wird es an die entsprechende Religionsgemeinschaft weitergeleitet.
 - o Merkmal „Nullwert“ – die Bank behält nichts ein und löscht die Daten umgehend.



Sie sind kirchensteuerpflichtig, möchten aber nicht, dass die Bank die Kirchensteuer für Sie abführt?

Dann haben Sie die Möglichkeit, einen Sperrvermerk beim BZSt zu setzen.

- Das BZSt hält dafür ein Formular bereit. Sie finden es unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ auf www.formulare-bfinv.de. Alternativ wenden Sie sich schriftlich an das BZSt: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.
- Ist der Sperrvermerk gesetzt, wird Ihrer Bank ein Nullwert übermittelt, so dass keine Steuern abgeführt werden.
- Außerdem wird Ihr Finanzamt über den Sperrvermerk in Kenntnis gesetzt.
- Das Finanzamt wird Sie auffordern, eine entsprechende Angabe in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung zu machen, damit die Kirchensteuer festgesetzt und abgeführt werden kann.



Bei dem ab 2015 geltenden Erhebungsverfahren geht es vor allen Dingen darum, die existierende Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, gleichmäßig zu erheben und nicht einfach darauf zu hoffen, dass die Steuerpflichtigen erstens daran denken, dass sie auf ihre Kapitalerträge Kirchensteuer entrichten müssen, und diese dann zweitens auch abführen – ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit also.

Noch Fragen? Dann wenden Sie sich an mich:

Büro Lothar Binding, MdB
 Deutscher Bundestag
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Tel. +49- (0)30 - 227 - 73735
 Fax +49- (0)30 - 227 - 76435

Bürgerbüro:
 Bergheimer Strasse 88
 69115 Heidelberg
 Tel. +49- (0)6221 - 182928
 Fax +49- (0)6221 - 616040
 Mail: lothar.binding@wk.bundestag.de

www.lothar-binding.de